



GZ: ABT13-268320/2023-32

Graz, am 22.10.2024

Ggst.: lt. Verteiler, Kleine Bodenaushubdeponie "Zöscher", STHE
Baustoffrecycling und Entsorgungs GmbH, Bundesstraße 10/1,
8661 St. Barbara im Mürztal, Gst.Nr. 464, 465 und 613/1, je KG
Edelsdorf, Genehmigung Errichtung und Betrieb kl. BAD v.
28.09.2023, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die STHE Baustoffrecycling und Entsorgungs GmbH, Bundesstraße 10, 8661 Wartberg im Mürztal hat mit Eingabe vom 9. 10. 2023 um Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Bodenaushubdeponie „Zöscher“ auf den Grundstücken Nr 464, 465 und 613/1, je KG Edelsdorf inklusive der Rodungsbewilligung angesucht. Das Projekt wurde von der Rath ZT GmbH, Mariazellerstraße 22, 8680 Mürzzuschlag erstellt. Projektiertes Deponievolumen liegt bei einem Ausmaß von ca. 96.500 m³ bei einer Schüttfläche von 26.020 m².

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993

- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Stadtgemeinde Kindberg, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit Dienstag, den 29. Oktober 2024 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Josef Lukas
(elektronisch gefertigt)